



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

Bern, den 31. August 1959

s.B.34.66.Bol. - PO/se

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

An die Schweizerische Botschaft

Washington

Compagnie Aramayo de  
Mines en Bolivie S.A.

Reçu le SEP - 2 1959		
No. 10154		
Ref. 7.34.11. A.		
Pour Monsieur		
FS		
Liq. le		
Parabys		

Herr Botschafter,

Mit Schreiben vom 17. Januar 1953 (an das sich eine weitere bei Ihnen damals unter Referenz G. 56.1-Bolivien-La geführte Korrespondenz anschloss) hatten wir Sie über die Angelegenheit der "Compagnie Aramayo de Mines en Bolivie S.A." orientiert, deren umfangreicher Minenbesitz, zusammen mit jenem anderer Gesellschaften, 1952 vom bolivianischen Staat nationalisiert worden war. Wir erinnern zusammenfassend daran, dass es sich bei der Aramayo um eine auch heute noch weiterbestehende Gesellschaft handelt, die nach schweizerischem Recht errichtet ist und ihren Sitz in Genf hat. Kapitalmässig beträgt indessen die schweizerische Beteiligung nicht mehr als 25 %, und auch im Verwaltungsrat befinden sich die Schweizerbürger in der Minderheit. Angesichts des von unserem Departement konsequent vertretenen Grundsatzes, dass der diplomatische Schutz juristischen Personen nur dann gewährt werden kann, wenn an ihnen ein überwiegend schweizerisches Interesse besteht, waren wir nicht in der Lage, der Aramayo gegenüber den bolivianischen Massnahmen diesen Schutz zuteil werden zu lassen. Immerhin wären wir bereit gewesen, die bolivianischen Behörden in informeller Weise auf die betroffenen schweizerischen Interessen aufmerksam zu machen. Es ist dann aber der Aramayo gelungen, durch direkte Verhandlungen mit der bolivianischen Regierung zu einer Vereinbarung zu gelangen, durch die ihr ein - allerdings nur geringer - Teil der von der nationalisierten Gesellschaft erzielten Gewinne abgetreten wird. Die damit erreichte Regelung lässt sich aber in keiner Weise einer angemessenen Entschädigung gleichstellen, weshalb die Rechtmässigkeit der bolivianischen Nationalisierungsmassnahme von der Aramayo grundsätzlich weiter bestritten wird.

Vor etwa Jahresfrist ist nun von der "International Cooperation Administration" (ICA) in Washington einer amerikanischen Firma, der "South American Placers Inc." in New York

./.

Dodis



zwecks Ausbeutung gewisser Goldvorkommen in Bolivien, die teilweise nationalisiertes ehemaliges Mineneigentum der Aramayo umfassen, eine staatliche Investitionsgarantie gewährt worden.

Mit einer einlässlichen Eingabe vom 31. Dezember 1958 haben die Anwälte der Aramayo, MacCracken, Collins & Whitney in Washington, D.C., bei der ICA und dem Staatsdepartement gegen diese Investitionsgarantie, die die Interessen der Firma zu beeinträchtigen geeignet sei, protestiert: "...To guarantee American private investment in the exploitation of the Aramayo properties which have been arbitrarily confiscated by the Bolivian Government is, we vigorously assert, not only in contravention of established policy of the U.S. Government but is also in immediate and direct support of a serious violation of international law". Für weitere Einzelheiten über Sachverhalt und rechtliche Erwägungen sei auf die Kopie der Eingabe selbst hingewiesen, die Ihnen von den Anwälten, wie uns die Aramayo mitteilt, seinerzeit direkt übermittelt wurde und bei Ihren Akten liegen dürfte.

Anlässlich einer Vorsprache vom 30. April, die durch ein Schreiben samt Beilagen vom 15. Juli d.J. (Lichtpausen beigeheftet) bestätigt wurde, haben zwei schweizerische Vertreter der Aramayo, die Anwälte Maurice Merkt und Jean-Claude Jacquemoud aus Genf den Wunsch geäußert, dass ihr Protest von schweizerischer Seite beim Staatsdepartement offiziell unterstützt werde. Wir verfehlten unsererseits nicht, die Herren daran zu erinnern, dass wir von unseren bekannten Grundsätzen über den diplomatischen Schutz, soweit es sich um die Vornahme formeller Schritte handle, nicht abgehen könnten. Ueberdies erscheine es doch einigermassen ungewiss, ob im vorliegenden Falle wirklich eine Verantwortung der USA im völkerrechtlichen Sinne abgeleitet werden könne. Bei der Uebernahme der Risikogarantie durch die ICA handle es sich doch eher um eine Routineangelegenheit. Die Konstruktion der Aramayo, der amerikanische Staat habe sich damit zum Helfershelfer der nationalisierenden Behörden gemacht, erscheine etwas gewagt.

Immerhin versprochen wir der Aramayo zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, uns informell bei der zuständigen amerikanischen Stelle nach der Angelegenheit zu erkundigen und bei dieser Gelegenheit auf die schweizerische Beteiligung hinzuweisen, deren Interessen wir begreiflicherweise gewahrt wissen möchten. Wir stellen uns vor, dass dies vielleicht durch die Vorsprache eines Ihrer Mitarbeiter beim zuständigen Funktionär der ICA geschehen könnte. Dürften wir Sie bitten, sich der Angelegenheit - sofern Ihnen dies möglich erscheint - im angedeuteten Sinne annehmen zu wollen und uns zu gegebener Zeit über das eventuelle Ergebnis Ihrer Bemühungen zu orientieren?

Wir danken Ihnen dafür zum voraus bestens und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Generalsekretär



Beilagen.